



Mo, Di, Mi	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Do	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	8.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag im Monat	10.00 - 12.00 Uhr

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Zahl der an dem Corona-Virus erkrankten Menschen steigt weiter rasant an. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat deshalb in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) erlassen, die zahlreiche weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorsieht.

Die Schließung der Kindergärten und der Schulen bis zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 war ja bereits am vergangenen Wochenende angeordnet worden. Eine Notfallbetreuung wurde in den Kindergärten St. Josef, St. Johannes Bosco, St. Dominikus sowie in der Grundschule Rheinhausen und der Grund- und Realschule St. Dominikus eingerichtet.

Hinzu kommt nun, dass Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen untersagt sind. Auch **Zusammenkünfte in Kirchen**, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind **untersagt**. Bitte beachten Sie, dass **sämtliche Versammlungen und sonstige Veranstaltungen ab sofort** bis zum Ende der Pfingstferien am 14. Juni 2020 **untersagt sind**. (§ 3 Abs. 1 bis 3 CoronaVO BW vom 17.03.2020)

Betroffen sind auch der Einzelhandel und die Gaststätten. Grundsätzlich dürfen nach der Corona-Verordnung der Landesregierung nur noch folgende Geschäfte öffnen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 12 iVm Abs. 3 CoronaVO BW vom 17.03.2020): Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Diese Regelungen gelten vorläufig bis zum 19. April 2020.

Auch der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt (§ 5 Abs. 1 und 2 CoronaVO BW vom 17.03.2020). Ausgenommen sind nur Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

Die Verordnung der Landesregierung haben wir im Innenteil des Amtsblattes abgedruckt. Über aktuelle Meldungen halten wir Sie über unsere Gemeinde-Homepage www.rheinhausen.de auf dem Laufenden.

Um die Funktionsfähigkeit des Bürgermeisteramtes in den kommenden Wochen aufrecht erhalten zu können wie auch aus Fürsorgegründen gegenüber den Beschäftigten bleibt das Rathaus bis zum Ende der Osterferien am 19.04.2020 geschlossen.

Alle Ämter bleiben unabhängig hiervon im Rahmen der Möglichkeiten besetzt.

Die Gemeindeverwaltung bittet darum, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail oder unter der jeweiligen Rufnummer zu kontaktieren. Für allgemeine Auskünfte erreichen sie uns unter gemeinde@rheinhausen.de oder telefonisch unter 07643 / 910720.

In dringenden Fällen, in denen ein persönliches Erscheinen notwendig ist, wird um die Vereinbarung eines Termins gebeten.

Auf eine große Hilfe des Ortsvereins Herbolzheim des Deutschen Roten Kreuzes dürfen wir Sie noch hinweisen. Das DRK bietet ab der nächsten Woche einen Einkaufsservice für Menschen an, die aufgrund des Corona-Virus in häuslicher Quarantäne stehen. Bei Bedarf melden Sie sich bitte bei uns im Bürgerbüro des Bürgermeisteramtes bei Frau Barleon, Tel. 07643 / 910720 oder per E-Mail an barleon@rheinhausen.de.

Im Innenteil des Amtsblattes erfahren Sie mehr. Allen Ehren- und Hauptamtlichen, die diesen Hilfsdienst ermöglichen, gilt ein großer Dank.

Auch die Pfarrjugend Rheinhausen möchte mit ihren rund 20 Ehrenamtlichen Bedürftigen bei Besorgungen von Lebensmitteln und Medikamenten sowie Postgängen helfen und steht für sonstige Unterstützung bereit. Ansprechpartnerin ist hier Alina Metzger, Tel. 0157 / 39361686 oder alina.metzger@arcor.de (weitere Informationen siehe Innenteil). Auch den Ehrenamtlichen der Pfarrjugend ein ganz herzliches Dankeschön für ihren sehr wertvollen Einsatz.

Kommen Sie und Ihre Liebsten weiterhin gesund durch die Corona-Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Gemeinde Rheinhausen

www.rheinhausen.de - www.meinrheinhausen.de - www.cafedelavida.de

Bürgermeisteramt – Zentrale 9107 – 0
 Bürgermeisteramt – Fax 9107 – 99
 Bürgerbüro / Tourismusbüro 9107 – 20
 gemeinde@rheinhausen.de

Bürgermeister 9107 – 11
 Büroleiterin des Bürgermeisters (Standesamt, Grundbucheinsichtsstelle) 9107 – 12
 Amt für Bürgerdienste (Ordnungsamt, Bauamt, Friedhofsamt, Personalamt, Kindergarten) 9107 – 14
 Amt für Rechnungswesen und Vermögensverwaltung 9107 – 15

Gemeindekasse

Vollstreckung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr 9107 – 16
 Ab-/ Wasser, Grundsteuer, Hundesteuer, SEPA Mandate, KITA Veranlagung, Zahlungsverkehr 9107 – 17

Bauhof

Notfallnummer Bauhof 9107 – 77
 Bauhof 9107 – 30
 Wassermeister 9107 – 31
 Klärwerk 9107 – 32
 Rheinmatthalle 8238

Kindergärten / Schule / Soziales / Pflege

Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus 9107 – 40
 Katholischer Kindergarten St. Johannes Bosco 5108
 Kindergarten St. Dominikus 9376428
 Grundschule Rheinhausen 9107 – 50
 Grundschule St. Dominikus 9376428

Ehrenamtsbörse

Café de la Vida gGmbH 9107 – 42
 Pflege St. Josef im Generationenhaus 809 – 300

Apotheken-Notfalldienst

Dienstwechsel jeweils 8.30 Uhr

Samstag, 21.03.2020
 Stadt-Apotheke Herbolzheim
 07643 - 3 36

Sonntag, 22.03.2020
 Üsenberg-Apotheke Kenzingen
 07644 - 61 78

Montag, 23.03.2020
 Tulla-Apotheke Rheinhausen
 07643 - 65 11

Dienstag, 24.03.2020
 Brunnen-Apotheke Herbolzheim
 07643 - 44 14

Mittwoch, 25.03.2020
 Stadt-Apotheke Endingen
 07642 - 80 56

Donnerstag, 26.03.2020
 Stadt Apotheke Kenzingen
 07644 - 2 05

Freitag, 27.03.2020
 Apotheke im alten Rathaus Malterdingen
 07644 - 66 77

an Werktagen (Mo.-Fr.) rufen Sie bitte
 Ihren Hausarzt an

Wichtige Rufnummern/ Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeinärztlicher Dienst: 116 117
 an Wochenenden und Feiertagen.
 An Werktagen (Mo-Fr) rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an.

Für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen: Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: 07641/46 01 - 77

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstraße 44

Kinderärztlicher Notfalldienst: 116 117
 Kinder-Notfallpraxis, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg
 am St. Josefskrankenhaus: 0761 / 80 99 80 99

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117
 Augen-Notfallpraxis im Universitätsklinikum Freiburg,
 Kilianstraße 5 in 79106 Freiburg

Zahnarzt 0 18 03/ 22 25 55 70

Krankentransport 19 22 2

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Falls der Tierarzt nicht erreichbar ist:
Samstag, 21.03.2020
 Dr. Tietz, Waldkirch, 07681-494936
Sonntag, 22.03.2020
 Dr. Rudloff, Elzach, 07682-290

Notruf 110

Polizei-posten Kenzingen 0 76 44/ 92 91-0

Strom Netze BW 0800/ 3629477
 Störungsmeldestelle
24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst
 Gebr. Förster GmbH 07824 2036

Erdgas badenova 0800/ 2767767
 Störungsmeldestelle 24-Std. Service

Tierkörperbeseitigung 0 77 74/ 93 39-0

Vergiftungs-Informationszentrale 0 76 1/ 27 0 -43 61

Forstrevier Rheinhausen
 Alex Schulz Mobil: 0 17 5/ 22 33 113
 Büro: 07822/ 300160

Technisches Hilfswerk (THW) 0 76 41/ 21 81

Telefonseelsorge 0 80 0/ 111 0 111

Hospiz Hecklingen e.v., Kenzingen
 Hauptstraße 46 07644 / 930198
 Persönliche Sprechzeiten:
 - Mittwochs von 9:00 – 11:00 Uhr
 - Zusätzlich am ersten Mittwoch von 16:30 – 18:30 Uhr
 - Trauergruppe am letzten Mittwoch im Monat um 18:00 Uhr
 Weitere Informationen: www.Hospiz-Hecklingen.de

Ökologische Station Taubergießen, Geschäftsführerin Dr. Bettina Saier
 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt
 Zollwohnhäuser, Rheinstraße 40, 77966 Kappel-Grafenhausen / Rhinau, gemeindefreies Gebiet
 Tel +49 7822 7895422 (Montags auch 0761 208-4149)
 Fax +49 7822 7670867

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Markgrafenstr. 8, 79312 Emmendingen
 Mo,Di,Do,Fr 08:30-12:00 Uhr
 Do 14:00-18:00 Uhr
 Tel.: 07641-451-3091, -3095, -3025 oder
 pflegestuetspunkt@landkreis-emmendingen.de

Außensprechzeiten:

Endingen Bürgerhaus Di 10:00-15:00 Uhr
 Herbolzheim Torhaus Do 10:00-15:00 Uhr
 Kollnau, Bürgertreff Mo 10:00-15:00 Uhr

Beratung für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige,
 Angehörige aller Altersgruppen rund um das Thema
 Pflegebedürftigkeit, Pflege, Betreuungs- o. Entlastungs-
 möglichkeiten

Öffnungszeiten Grünschnittannahmestelle:

Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr
 In den Monaten März/April und Oktober/November: 1. und
 3. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Recyclinghof Herbolzheim

Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten Grünschnittplatz Herbolzheim

von April-Mitte Oktober
 zusätzlich jeden Mittwoch von 16.00-19.00 Uhr
 Abfallberatung 0 76 41/ 45 1-97 00

BRH-Rettungshundestaffel Oberrhein

07621/19222

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus

Herbolzheim 0 76 43/9336980

IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Rheinhausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, Telefon 0 76 43/ 91 07-0,
 Fax 0 76 43/ 91 07-99, E-Mail: gemeinde@rheinhausen.de, Homepage: www.rheinhausen.de
Redaktion: Bürgerbüro, Telefon 0 76 43/ 9107-20, Fax 0 76 43/ 9107-99,
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Dr. Dr. Jürgen Louis o.V.i.A.;
für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen: die jeweilige Kirche bzw. der Vereinsvorstand

Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9317-11, Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Verteilung des Amtsblattes: Firma „badenkurier GmbH“, Ruster Straße 8, 77975 Ringsheim, Tel.: 0 78 22/ 44 62 28,
 Fax 07822/ 446220, E-Mail: wochenmitte@badenkurier.de, Ansprechpartner: Jan Neulen oder Monika Richter.

Weitere Veranstaltungen

29.03.2020 Vorspielnachmittag Musikverein Oberhausen

Die Veranstaltung ist abgesagt und verschoben in den November

29.03.2020 Frühlingsausstellung mit verkaufsoffenem Sonntag

Die Veranstaltung ist abgesagt, alle Läden bleiben geschlossen



Amtliche Bekanntmachungen

Ferienbetreuung Osterferien

Die geplante Ferienbetreuung in den Osterferien an der Grundschule Rheinhausen muss nach den Vorgaben der Landesregierung entfallen.



Aus dem
Gemeinderat

Einladung

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Mittwoch, dem 25. März 2020 findet um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Rheinhausen, Konzert- und Festsaal, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
4. Eigenbetrieb Wasserversorgung: Einbringung, Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020
5. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung: Einbringung, Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020
6. Eigenbetrieb Energie: Einbringung, Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020
7. Umgestaltung Friedhof Oberhausen: Vergabe von Baumaßnahmen

8. Grundschule Rheinhausen: Ausschreibung einer Photovoltaikanlage
9. Feuerwehr Rheinhausen: Kauf eines Wasserrettungsanhängers
10. Vorlage und Beschlussfassung über Bauanträge
 - a) Am Bannstein 6, Flst. Nr. 644, 647, Gemarkung Niederhausen Anbau an bestehendes Wohnhaus
 - b) Neuweg 26, Flst. Nr. 4796, Gemarkung Oberhausen Errichtung eines Carports -Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes-
 - c) Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Erteilung des kommunalen Einvernehmens in der sitzungsfreien Zeit während der Corona-Krise auf den Bürgermeister

11. Bekanntgaben
12. Anfragen an die Verwaltung
13. Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Gemeinderatssitzung herzlich eingeladen.

gez. Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Anordnung der Ortspolizeibehörde

Die Gemeinderatssitzung am 25.03.2020 wird aus wichtigem Grund gem. § 3 Absatz 4 Ziffer 2 CoronaVO BW vom 17.03.2020 zugelassen, da in der Gemeinderatssitzung der Gemeindehaushalt und die Haushalte der Eigenbetriebe verabschiedet werden sollen sowie ein Bauauftrag zur Erweiterung der Grabanlagen auf dem Friedhof Oberhausen vergeben werden soll.

Die Verabschiedung der Haushalte ist erforderlich, um weitere Investitionen im Bereich des Friedhofs Oberhausen tätigen zu können. Aktuell sind nur noch drei Urnengrabplätze auf dem Friedhof Oberhausen vorhanden.

Zum Schutz vor Infektionen findet die Gemeinderatssitzung im Konzert- und Festsaal des Bürgerhauses statt.

Diese Anordnung gilt sofort mit ihrer Bekanntmachung.

Rheinhausen, den 19.03.2020

gez. Dr. Jürgen Louis
Ortspolizeibehörde

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberech-

tigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschließungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 8. Bestatter.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- (3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
- (4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hier-von darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere: Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und

- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO

eingestellt.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

- (1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

- (2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	Kretschmann	
Strobl		Sitzmann
Dr. Eisenmann		Bauer
Untersteller		Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha		Hauk
Wolf		Hermann
Erler		

I. Haushaltssatzung
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Kenzingen-Herbolzheim
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Verbandsversammlung hat am 11. Februar 2020 aufgrund von § 79 Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl.S. 581) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:	Euro	
	2020	2021
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	158.750	157.650
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-158.750	-157.650
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0	0

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen:	Euro	
	2020	2021
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	158.750	157.650
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	151.550	150.450
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	7.200	7.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	41.850	36.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-0	-0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	41.850	36.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	49.050	43.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-41.850	-36.700

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-41.850	-36.700
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	7.200	7.200

§ 2**Kreditermächtigung**

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro

§ 3**Kassenkredite**

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	20.000 Euro	20.000 Euro

§ 4**Verbandsumlage**

	Einwohner, Stand: 30.06.2019	2020	2021
Herbolzheim	11.068	33.800 Euro	33.800 Euro
Kenzingen	10.192	31.100 Euro	31.100 Euro
Rheinhausen	3.859	11.800 Euro	11.800 Euro
Weisweil	<u>2.143</u>	6.550 Euro	6.550 Euro
Gesamt	27.262	83.250 Euro	83.250 Euro

Kenzingen, den 11. Februar 2020

Matthias Guderjan
 Verbandsvorsitzender

1. Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 05.03.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bestätigt.

Der Wortlaut der Satzung wird gemäß § 81 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 18 GKZ öffentlich bekannt gemacht. Der dazugehörige Haushaltsplan wird in der Zeit vom 30. März – 7. April 2020 im Rathaus Kenzingen, Zimmer 15 öffentlich ausgelegt. Für Fragen steht Ihnen Herr Markus Bühner, Verbandsrechner, Telefon 07644/900-120 gerne zur Verfügung.

Informationen des Bürgermeisteramtes

Brennholzverkauf im Gemeindewald Rheinhausen

Die geplante Versteigerung findet nicht statt.

Bitte wenden Sie sich direkt an:

Revierförster A. Schulz
Email:
a.schulz@landkreis-emmendingen.de

DRK-Ortsverein
Herbolzheim



Einkaufsservice des DRK im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus

Für Menschen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unter häuslicher Quarantäne stehen oder auf Empfehlung aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet oder engem Kontakt mit Risikopersonen ihre Wohnung nicht verlassen können und keine familiäre oder sonstige Unterstützung haben, bietet der DRK-Ortsverein Herbolzheim zusammen mit der Gemeindeverwaltung Rheinhausen ab sofort einen Einkaufsservice an.

Ehrenamtliche Mitarbeiter besorgen 1-2 Mal pro Woche Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs aus den regionalen Geschäften und liefern sie vor der Haus- oder Wohnungstür ab. Dabei warten sie selbstverständlich – in angemessenem Abstand – bis die Einkäufe von der jeweiligen Person aufgenommen werden.

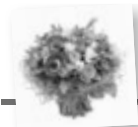
Die Kosten werden zunächst vom DRK ausgelegt und können dann dem DRK-Ortsverein überwiesen werden. Die entsprechenden Bankdaten werden den Einkäufen zusammen mit dem Kassenbon beigelegt.

Bei Bedarf melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung 79365 Rheinhausen

Frau Barleon: email: barleon@rheinhausen.de Telefon: [07643-9107-20](tel:07643-9107-20)

An die Besucher vom Taubergießen:

Im Zeitraum vom 24.03.2020 bis 26.06.2020 werden die beiden Brückenbauwerke 622 und 651 saniert. In dieser Zeit ist die Durchführung von Bootsfahrten nicht möglich, teilweise sind die betroffenen Waldwege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt. Bitte beachten Sie die Beschilderung.



Unsere Jubilare

Am 22. März 2020
Herr Albert Lang
70. Geburtstag

Dem Jubilar wünschen wir für das neue Lebensjahr vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister



Abfallwirtschaft

Müllabfuhrtermine graue Tonne

für den Monat April 2020
Donnerstag, 03.04.2020
Freitag, 17.04.2020

Müllabfuhrtermine blaue Tonne

(Papiertonne) für den Monat April 2020
Freitag, 17.04.2020



Gelber Sack

Für den Monat März 2020:

Freitag, 20.03.2020

Für den Monat April 2020:

Freitag, 03.04.2020
Samstag, 18.04.2020



Bitte beachten Sie, dass nur zugebundene Säcke mitgenommen werden. Die Säcke sind spätestens bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.



Wochenmarkt

Wochenmarkt

in Rheinhausen
immer freitags von 14.30 bis 18.00 Uhr

Straßenbeleuchtung wird überprüft

Netze BW überprüft das Straßenbeleuchtungsnetz in der Gemeinde Rheinhausen. Die Netze BW führt im Zeitraum von KW 12 und 13 die Überprüfung der Straßenbeleuchtungs Masten durch. In einigen Fällen ist dabei das Betreten von Privatgrundstücken unerlässlich. Die Netze BW bittet hierfür um Verständnis.

Netze BW – ein Unternehmen der EnBW



Corona-Hilfe durch die Pfarrjugend Rheinhausen

Alles, was zum Leben notwendig ist (Gesundheits- & Lebensmittelversorgung), soll in Zeiten wie diesen weiterhin möglich sein. Doch was, wenn das eben nicht mehr möglich ist?



Die Pfarrjugend Rheinhausen hilft!

Egal ob Sie unter Quarantäne stehen, zu einer Risikogruppe gehören, Kontakt zu ebendiesen hatten, aus gesundheitlichen Gründen oder zum Eigenschutz das Haus nicht verlassen können – Wir unterstützen Sie gerne bei:

- Besorgungen von Lebensmitteln,
- Besorgungen von Medikamenten,
- Postgängen
- Gassi gehen mit dem Hund
- und stehen auch zu sonstiger Unterstützung bereit.

Eine Gruppe aus ca. 20 jungen Ehrenamtlichen, die sich „normalerweise“ eher um die jüngere Bevölkerung des Dorfes kümmert, möchte sich nun auch um alle anderen kümmern.

Falls sie Hilfe benötigen oder Fragen dazu haben, dürfen Sie sich gerne an unsere Kontaktperson wenden:

Alina Metzger
E-Mail: alina.metzger@arcor.de
Telefonnr.: 0157 39361686

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern:

Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen.

Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt.

Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Freiwillige Feuerwehr



Freiw. Feuerwehr
Rheinhausen

Feuerwehr Rheinhausen im technischen Hilfeleistungseinsatz

Gleich drei Einsätze bescherte der vergangene Sonntag den Einsatzkräften der Feuerwehr Rheinhausen. Neben zwei First- Responder Einsätzen wurde um 17.53Uhr die Kleineinsatzschleife zur Unterstützung bei einem Drehleitereinsatz aufgrund eines medizinischen Notfalls in der Herbolzheimer Straße alarmiert. Die Parksituation

machte eine Straßensperrung während des Einsatzes für den zivilen Durchgangsverkehr notwendig. Gemäß der Alarm- und Ausrückeordnung, AAO, rückte das Tanklöschfahrzeug mit sechs Einsatzkräften aus und sicherte die Einsatzstelle gegen den fließenden Verkehr.

Hinweis zur aktuellen Situation:

Die Feuerwehr Rheinhausen folgt der Empfehlung des Kreisbrandmeisters und setzt bis auf weiteres den regulären Übungs- und Probedienstplan der Einsatz- Jugend- und Seniorenabteilung aus. Ziel ist es eine Ansteckung der Einsatzkräfte untereinander so gut es eben geht zu vermeiden. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Rheinhausen ist sichergestellt.

Pressestelle FF Rheinhausen, Andreas Lang

Kirchliche Nachrichten



Katholische
Kirchengemeinde

Öffentliche Gottesdienste in der Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen, sowie im gesamten Dekanat Endingen-Waldkirch werden bis einschließlich 19.04. ausgesetzt

„In diesen Zeiten sind wir mehr denn je zur Solidarität untereinander aufgerufen. Es besteht eine gesamtgesellschaftliche Pflicht, die Anzahl der Neuinfektionen so niedrig

wie möglich zu halten. Dieser Verpflichtung möchte auch die Erzdiözese Freiburg nachkommen und ihrerseits alles dafür tun, um eine weitere Verbreitung von Corona zu verhindern“ so hat Erzbischof Stephan am Freitag, 13.03. verlautbart.

Dazu gehören auch Einschränkungen bei den Gottesdiensten: Ob Gottesdienste stattfinden können, hängt von den Bestimmungen der örtlichen Gesundheitsbehörden zu den maximalen Teilnehmerzahlen ab. Werden mehr Besucher erwartet, ist der Gottesdienst vorsorglich abzusagen und in geeigneter Art darauf hinzuweisen. „Wir ra-

ten dazu, im Zweifelsfall Veranstaltungen abzusagen...Unser Ziel muss es sein, Neuinfektionen so gut wie möglich zu vermeiden“, empfiehlt der Leiter des Krisenstabes Wolfgang Stolz.

Bereits am Freitag wurden von Seiten der Diözesen die traditionellen Erstkommunionfeiern für dieses Jahr abgesagt. Hier sind bereits Überlegungen angestellt, welche Lösung/en es in unserer Kirchengemeinde geben kann.

Aufgrund der vielen Neuinfektionen sind die Teilnehmerzahlen mittlerweile zurecht

deutlich eingeschränkt worden, sodass wir uns als Verantwortliche entschlossen haben, alle öffentlichen Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Wortgottesdienste, Andachten, Totengebete und Tauffeiern) bis einschließlich 19.04. auszusetzen. Es ist ein massiver Schritt, zumal ob der anstehenden Kar- und Ostertage, aber wir gehen ihn schweren Herzens und mit Trauer.

Beerdigungen werden und müssen stattfinden, allerdings im kleinen und familiären Kreis.

Was wir nicht aussetzen, ist die Seelsorge. Wir werden Sie in den nächsten Tagen über Telefonsprechstunden und anderes informieren. Vielleicht gelingt auch ein Livestream von liturgischen Feiern, damit Sie zuhause partizipieren können. Für das Sakrament der Krankensalbung und der Versöhnung stehen wir auf Anfrage zur Verfügung.

Unsere Kirchen bleiben weiterhin für das persönliche Gebet geöffnet. Seien Sie gewiss, dass wir im Gebet miteinander verbunden sind und bleiben.

Auf der Homepage www.se-her-rhein.de erhalten Sie immer die neuesten Informationen.

Passen Sie bitte gut auf sich und ihre Nächsten auf. Gottes Segen für uns alle.

Für die Verantwortlichen der Kirchengemeinde

Dekan Dr. Stefan Meisert

Hinweise zu den Pfarrbüros und weiteren gemeindlichen Aktivitäten:

- Die Pfarrbüros sind zu den üblichen Öffnungszeiten besetzt und können per Mail und Telefon erreicht werden, Kundenverkehr wird jedoch vermieden.
- Alle Treffen und Proben von kirchlichen Gruppen, Veranstaltungen, Schulungen, Gremiensitzungen etc. werden abgesagt und können nicht stattfinden. Dies gilt ebenso für alle Aktivitäten der Jugendverbände und Ministranten.
- Die kirchlichen Büchereien bleiben bis auf Weiteres geschlossen

Sie erreichen uns:

Kirchstraße 36
79365 Rheinhausen
Tel. 07643 / 21598-100
Fax 07643 / 21598-119
Email: buero.rheinhausen@se-her-rhein.de
Email: buero.herbolzheim@se-her-rhein.de

Öffnungszeiten der Pfarrbüros

Pfarrbüro Rheinhausen:
Mo – Do 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Pfarrbüro Herbolzheim:

Mo 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Di – Fr 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Pfarrer und Leiter der SE,

Dr. Stefan Meisert, 07643 /21598-100 oder 21598-101, s.meisert@se-her-rhein.de, od. 0157 78117258,

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Erreichbarkeit der pastoralen Mitarbeiter

P. Vigil Anto	0157 76789399
M. Christ	0163 6138842
E. Rothenberger	0157 78112834
H. Spang	0163 6146138
A. Witzleiter	0157 76788754

Die Pfarrgemeinderatwahl wird auf 5. April verschoben!

In der Corona-Krise hat Erzbischof Stephan Burger am 17. März aufgrund der dynamischen Entwicklungen noch einmal weitreichende Entscheidungen für die PGR-Wahl getroffen:

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg wird vom 22. März 2020 auf den 5. April 2020 verlegt. Dadurch kann noch bis zum 3. April um 18 Uhr online gewählt werden. Briefwahlanträge können noch bis zum Ablauf des 1. April schriftlich und telefonisch gestellt und bis zum 5. April 2020 um 12 Uhr in den Pfarrbüros abgegeben werden.

Freundliche Grüße
Dekan Dr. Stefan Meisert

„Eine Tüte Güte – jetzt erst recht“

In diesen bewegten Zeiten ist die Solidarität von uns allen gefordert. Im achtsamen Umgang wie auch in der Sorge um die Ärmern und Schwachen.

Menschen mit einem geringeren sozialen Einkommen sind darauf angewiesen, weiterhin kostengünstig an Lebensmittel zu kommen. Die Tafeln braucht es verstärkt.

Daher halten wir bis auf Weiteres an der Aktion „Eine Tüte Güte“ fest. In den Kirchen liegen Tüten aus. Wer sich in der Lage fühlt, diese mit haltbaren Lebensmitteln und Kosmetikartikeln zu füllen, soll dies bitte tun und die gefüllten Tüten in die Kirchen zurückstellen. Wir leiten sie dann weiter!

Vielen Dank und passen Sie auf sich auf!

Mit besten Segenswünschen:

Pfr. Dr. Stefan Meisert und das Pastoralteam



Evangelische
Kirchengemeinde

Weisweil

Liebe Leserin, lieber Leser,

an dieser Stelle lesen Sie normalerweise, welche Gottesdienste und Veranstaltungen Sie in der kommenden Zeit erwarten. Dieses Mal lesen Sie aus aktuellem Anlass einen Gemeindebrief, in dem ich Ihnen – auch im Namen des Kirchengemeinderates – mitteilen darf, welche Konsequenzen die Corona-Pandemie für unser Gemeindeleben hat:

Die Corona-Pandemie fordert uns heraus – jede und jeden Einzelnen, unsere Kirchengemeinde, unsere Dorfgemeinschaft und unser ganzes Land.

Die wichtigen Maßnahmen, die nun ergriffen wurden und sich auf alle Bereiche unseres Lebens niederschlagen, haben auch Konsequenzen für unsere Kirchengemeinde. Hierüber möchte ich Sie ebenso informieren wie über die Maßnahmen, auf die sich der Kirchengemeinderat verständigt hat, um in dieser Krise weiterhin kirchliches Leben zu ermöglichen. Ich bitte Sie herzlich darum, diesen Gemeindebrief aufmerksam zu lesen und ihn weiter zu verbreiten.

Einschränkungen des kirchlichen Lebens Gottesdienste

Ab sofort werden alle Gottesdienste ausgesetzt – bis einschließlich 19. April 2020. Ob wir nach dem 19. April wieder in der Kirche zusammenkommen können, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Von dieser Maßnahme sind auch die Ostergottesdienste betroffen. Wir werden in diesem Jahr weder am Gründonnerstagabend noch am Karfreitag und auch nicht am Ostersonntag Gottesdienst feiern können. Das ist eine überaus traurige und bittere Nachricht, die ich sehr bedauere. Ich verspreche Ihnen jedoch, dass wir uns etwas für den Ostersonntag einfallen lassen. Wir werden die Auferstehung und das Leben feiern – anders als sonst, aber wir werden feiern. Ostern fällt auch in diesem Jahr nicht aus!

Trauerfeiern

Trauerfeiern können bis zum 19. April ebenfalls nicht in der Kirche stattfinden.

Wir werden mögliche Trauerfeiern *ausschließlich im engsten Familienkreis* im Freien auf dem Friedhof begehen können.

Dem öffentlichen Gedenken unserer Verstorbenen werden wir außerdem einen würdigen Rahmen geben, sobald wir wieder Gottesdienste feiern können.

Taufen und kirchliche Trauungen

Bis zum 19. April werden wir auch keine Taufen und kirchlichen Trauungen feiern können. Alle Feiern, die ausfallen, werden wir aber nachholen!

Konfirmation

Ob wir die Konfirmation am 24. Mai feiern können, ist derzeit völlig unklar. Wir müssen uns darauf einstellen, den Konfirmationsgottesdienst in den Sommer oder Herbst zu verschieben.

Alle betroffenen Familien werden informiert, sobald eine Entscheidung getroffen werden kann.

Seelsorge

Bis auf weiteres sind keine Hausbesuche möglich – weder durch den Pfarrer noch durch den Besuchsdienstkreis. Wir müssen hier die dringende Empfehlung der Behörden ernst nehmen und alle Sozialkontakte auf ein Mindestmaß beschränken. Wir bemühen uns, den Jubilaren telefonisch zum Geburtstag zu gratulieren (sofern uns die Telefonnummer vorliegt). Wenn Sie ein Gespräch wünschen, können Sie außerdem jederzeit im Pfarramt anrufen (Telefon 07646 / 216). Wenn Sie Pfarrer Keno Heyenga nicht gleich erreichen, sprechen Sie Ihr Anliegen bitte auf den Anrufbeantworter und vergessen Sie nicht, auch Ihre Telefonnummer anzugeben. Pfarrer Keno Heyenga wird Sie zurückrufen, sobald es ihm möglich ist.

Gemeindeleben:**Absage aller regelmäßigen und besonderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde**

Bis einschließlich 19. April 2020 werden alle Veranstaltungen der Kirchengemeinde ausgesetzt. Davon sind alle Treffen der Gruppen und Kreise, der Kindergottesdienst, der Konfirmandenunterricht, Chorproben und alle weiteren Veranstaltungen betroffen.

Angebote der Kirchengemeinde

Für die kommenden Wochen (und gegebenenfalls Monate) hat sich der Kirchengemeinderat etwas einfallen lassen. Wir werden das kirchliche Leben nicht stilllegen, sondern Ihnen noch in dieser Woche neue Formen des gottesdienstlichen Lebens und der Fürsorge anbieten. Folgendes haben wir uns überlegt:

Hausgottesdienste: jeden Sonntag um 10:00 Uhr**Die Sonntagsgottesdienste, die nun entfallen müssen, werden als sogenannte ‚Hausgottesdienste‘ fortgesetzt.**

Jeden Freitag geben wir eine Vorlage für diesen Hausgottesdienst heraus. Sie werden darin eine Liturgie finden (Gottesdienstablauf mit Gebeten, Psalmen, Bibelworten und einer kurzen Lesepredigt). Die Idee ist, dass Sie sich am Sonntagvormittag um 10:00 Uhr Zeit für diesen Gottesdienst nehmen und ihn lesen. Dazu werden wir jeden Sonntag – wie gewohnt – zum Gottesdienst ‚anläuten‘. Von 09:50 Uhr bis 10:00 Uhr hören Sie das Glockengeläut unserer Kirche, dann können Sie Ihren Gottesdienst zuhause feiern. Um weiterhin den Kontakt zu Ihren Mitmenschen zu meiden, ist es wichtig, dass Sie keine Nachbarn oder Freunde dazu einladen, sondern diesen Gottesdienst nur für sich bzw. im Familienkreis feiern. Jedoch: Sie werden in Gedanken und

im Gebet mit Gott und den Mitfeiernden in Weisweil und Rheinhausen verbunden sein.

Die Vorlagen werden ab sofort jeden Freitagmorgen in den Weisweiler Geschäften ausliegen sowie bei der Metzgerei Kaiser in Rheinhausen und im Rewe Rheinhausen. Außerdem können Sie sich die Vorlagen auf unserer Homepage www.kirche-weisweil.de herunterladen.

Ich möchte Sie herzlich bitten, dass Sie auch diejenigen mit den Hausgottesdienst-Vorlagen versorgen, die selber nicht in die Geschäfte oder ins Internet gehen können. Danke!

Videoandachten

Ab sofort werden wir jeden Freitag eine Videoandacht veröffentlichen – eine Kurzpredigt von Pfarrer Keno Heyenga. Diese Videoandacht können Sie nach Belieben anschauen (z.B. während Ihres Hausgottesdienstes). Die Videoandachten finden Sie jeden Freitag auf unserer Homepage www.kirche-weisweil.de. Wir werden die Andachten außerdem über ‚WhatsApp‘ verbreiten. Auch hier haben wir die herzliche Bitte: Geben Sie Ihren (älteren) Angehörigen die Möglichkeit, diese Andachten auf Wunsch anzuschauen. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine Internetverbindung und ein Smartphone, Tablet oder Laptop. Herzlichen Dank!

Glockengeläut: jeden Tag um 19:00 Uhr Ab Freitag, den 20. März, werden wir mit einem besonderen Glockengeläut zum Gebet aufrufen. Sie werden ab Freitag jeden Abend zwischen 19:00 Uhr und 19:05 Uhr das volle Geläut unserer Kirche hören.**Damit wollen wir hörbar machen: Gott ist da in unserem Leben. Und die Kirche auch. Vielleicht nehmen Sie sich während des Geläuts Zeit für Gott und Zeit für ein Gebet. In diesen Zeiten haben viele Menschen unser Gebet nötig. Danke.****Geistliches Angebot vor der Kirche: Gebete, Bibel- und Segensworte zum Mitnehmen**

Wir arbeiten gerade daran, Ihnen direkt vor unserer Kirche ein kleines geistliches Angebot zu machen.

Spätestens nächste Woche werden Sie vor unserer Kirche Gebete, Bibel- und Segensworte zum Mitnehmen finden. Sie können zu jeder Zeit zur Kirche gehen und sich einen oder mehrere Texte mit nach Hause nehmen. Außerdem können Sie eigene Gebete und Fürbitten aufschreiben und sie in ein bereitgestelltes Holzkreuz direkt vor der Kirche legen.

Auf diese Weise bleiben wir im Gebet miteinander verbunden. Jede Woche werden wir neue Texte hinzufügen. Sie können sich in den kommenden Wochen also immer etwas ‚Seelennahrung‘ holen. (Leider ist es uns untersagt, die Kirche selbst für Stille und Gebet zu öffnen. Wir hoffen aber, dass Ihnen dieses geistliche Angebot vor der Kirche Kraft und Hoffnung schenkt.)

Einkaufsservice

Ab sofort bietet unsere Kirchengemeinde in Kooperation mit der Weisweiler Nachbarschaftshilfe einen **Einkaufsservice** an. Wenn Sie selber keine Einkäufe tätigen können oder Angst haben, vor die Haustür zu gehen, können Sie im Evangelischen Pfarramt anrufen (07646 / 216). Wir organisieren Ihnen eine Person, die für Sie Ihren Einkauf tätigt und die Einkäufe vor Ihre Haustür stellt. Die Kirchengemeinde wird hierfür in Vorleistung gehen. Sie können den Einkauf per Überweisung begleichen. Im Notfall können Sie die Ausgaben auch mit Bargeld begleichen. Eine Anleitung für die Bezahlung per Überweisung oder in bar erhalten Sie zusammen mit Ihrem Einkauf. Wenn Sie im Pfarramt nicht direkt jemanden erreichen, sprechen Sie Ihr Anliegen bitte auf den Anrufbeantworter und vergessen Sie nicht, auch Ihre Telefonnummer zu nennen. Danke.

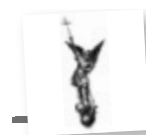
Ein persönliches Wort zum Schluss

Liebe Leserin, lieber Leser, wir erleben gerade eine tiefgreifende Krise, die unser Leben infrage stellt, uns liebgelebte Freiheiten nimmt und uns Angst macht. Ich glaube, wir kommen durch diese bedrückende Zeit hindurch, wenn wir aufeinander Acht geben, zusammenhalten, nicht in Panik verfallen. Darum bitte ich Sie: Nehmen Sie die Anweisungen der Behörden ernst und vermeiden Sie Sozialkontakte. Nur so können wir die Ausbreitung des Virus verlangsamen, unser Gesundheitssystem stabil halten und die besonders gefährdeten Personengruppen (alte und vorerkrankte Menschen) schützen. Bleiben Sie untereinander in Kontakt: Rufen Sie sich an, schreiben Sie Briefe, denken Sie aneinander. Und: Beten Sie. Unsere Mitmenschen und die Welt brauchen unser Gebet. In der frohen Hoffnung, dass unser Leben in der Hand Gottes steht, der uns liebt und uns durch dunkle Zeiten hindurchführt, grüße ich Sie von Herzen mit Worten aus dem

Römerbrief:

»Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet.«
(Römerbrief Kapitel 12, Vers 12)

Ihr / Euer
Pfarrer Keno Heyenga



St. Michaels-Kirche
Priesterbruderschaft
St. Pius X.

Gottesdienstordnung

Bis auf weiteres werden keine öffentlichen HI. Messen gefeiert.

Weitere Informationen können Sie finden unter: www.fssp.de/rheinhausen

Parteien berichten

SPD Ortsverein Herbolzheim/Rheinhausen

SPD Mitgliederversammlung verschoben.

Die auf 24. März 2020 festgelegte Mitgliederversammlung wird verschoben.

Eine erneute Einladung erfolgt rechtzeitig.

SPD-Ortsverein Herbolzheim/Rheinhausen

Tom Tröger-Chojnacki, Vorsitzender
Herbert Oesterle, Stellvertreter



Ortsverband Rheinhausen

CDU Mitgliederversammlung verschoben.

Die Mitgliederversammlung vom 26. März 2020 wird verschoben.

Ein neuer Versammlungstermin
wird rechtzeitig bekannt gegeben.

CDU Rheinhausen

Vorsitzender
Alois Deck

Vereinsnachrichten



Radsportverein Rheinperle

ABSAGE Generalversammlung

Liebe MitgliederInnen,

aus aktuellem Anlass werden wir die Generalversammlung am 20. März 2020 absagen und uns zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr treffen. Sobald ein neuer Termin festgelegt wurde, werden wir diesen im Blättle bekanntgeben.

Wir danken für euer Verständnis und stehen bei Fragen zur Verfügung!

Die Vorstandschaft

Frühjahrswanderung

„Raus in die Natur“

Die für den 22. März 2020 geplante Frühjahrswanderung des RSV Oberhausen wird abgesagt.



Schützenverein Niederhausen

Aus aktuellem Anlass wird das Stammschießen 2020 auf unbestimmte Zeit verschoben.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis!
Ihr Sportschützenverein**



SG 1999 Rheinhausen

Wichtige Information zur Corona – Situation (Stand 17.03.2020)

Liebe Eltern, liebe Vereinsmitglieder,

wie Sie der Presse entnehmen konnten, hat sich die Corona-Situation in den letzten Tagen weiter verschärft. Die Bundesregierung hat weitere Anordnungen beschlossen, die auch für uns als Vereine enorme Auswirkungen haben. Ab sofort müssen wir die Sportgelände in Rheinhausen und Herbolzheim bis auf Weiteres sperren! Dies bedeutet, dass die Sportplätze und Vereinsheime für keinerlei Aktivitäten genutzt werden dürfen!

Darüber hinaus wurden wir vom Südbadischen Fussballverband informiert, dass der Spielbetrieb nun bis zum 19.04.20 (Stand 17.03.2020) ausgesetzt wird. Wir bedauern diese Entscheidung natürlich sehr, sehen es jedoch als selbstverständlich und notwendig, dass wir gemeinsam dazu beitragen, die Verbreitung des Virus aufzuhalten. Es geht im Moment darum, den Anweisungen der Behörden und Experten Folge zu leisten und soziale Kontakte einzuschränken. Wir sind in engem Austausch mit allen zuständigen Stellen und informieren über Änderungen zeitnah über unsere Trainer und sozialen Netzwerke.

gez. Vorstandschaft SC Niederhausen /
FC Oberhausen / FV Herbolzheim



Tennisclub Rheinhausen

Aus gegebenem Anlass sagen auch wir unsere geplante Generalversammlung am 20.03.2020 ab. Wir werden zeitnah einen neuen Termin mitteilen und wünschen all unseren Mitgliedern und deren Angehörigen ein gesunde und stressfrei Zeit.
Eure Vorstandschaft

Samstag, 21.3., ab 09.30 Uhr

Arbeitseinsatz

Liebe Mitglieder,

wie angekündigt brauchen wir eure Hilfe auf der Tennisanlage. Die Arbeitsstunden werden angerechnet. Bitte unterstützt uns.

Übrigens: Die Generalversammlung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben !!!!

Die Vorstandschaft

VdK Ortsgruppe Rheinhausen

VdK Rheinhausen

Mitgliederversammlung

Die im April geplante Mitgliederversammlung des VdK Rheinhausen wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

Franz Bußhardt, 1.Vorsitzender

Aus der Nachbarschaft



Kino Kenzingen

FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen ab dem 19.3.2020

Tel 07644-385 - www.Kino-Kenzingen.de

CORONA

Liebe Kinogäste, Gesundheit geht vor!

Wir wollen Sie und uns nicht in Gefahr bringen, und unterbrechen den Kinobetrieb ab Dienstag, den 17.3.2020 bis auf weiteres. Bitte beachten Sie Tagespresse oder unsere Homepage, wir halten Sie auf dem Laufenden.

Die besten Grüße vom kino-team kenzingen

Was sonst noch interessiert



Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen

Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg sich dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr bis auf weiteres zu schließen.

Bürgerinnen und Bürger haben selbstverständlich die Möglichkeit, in dringenden Fällen bei ihrem Finanzamt einen Besprechungstermin telefonisch zu vereinbaren. Des Weiteren können sie sich auch über das auf der Homepage ihres Finanzamts eingestellte Kontaktformular an ihr örtliches Finanzamt wenden.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreichen Sie unter steuerchatbot.digital-bw.de.

Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils in rund 2 Minuten dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist.

Derzeit bieten wir neun Videos u.a. zu den Themen „steuerliche Vorauszahlungen“, „die richtige Steuerklassenwahl nach Eheschließung bzw. Verpartnerung“, „Steuerklassen-

wechsel im Trennungsfall“, „Einspruch“ und „Aussetzung der Vollziehung“ an. Weitere Erklärvideos zu wichtigen steuerlichen Themen für Bürgerinnen und Bürger sind bereits in Planung.

Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

DAK-Gesundheit in Freiburg stellt persönliche Kundenberatung ein

Kundenservice der Kasse ist über Telefon und Internet gesichert

Freiburg, 16.03.2020. Die DAK-Gesundheit stellt ab sofort in ihrem Servicezentrum in Freiburg die persönliche Kundenberatung ein. Die Krankenkasse reagiert damit auf die rasante Ausbreitung des Coronavirus und die aktuellen Beschlüsse von Bund und Ländern. Die Versicherten erhalten alle erforderlichen Leistungen weiterhin wie gewohnt.

Die Beratung der Versicherten wird über das Kundentelefon mit der Rufnummer 0761/ 5900140 sowie über die E-Mail-Adresse service743000@dak.de sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den bestehenden Kontaktmöglichkeiten gibt es auch unter www.dak.de im Internet.

„Wir haben uns kurzfristig zu diesem Schritt entschieden, weil wir die Gesundheit unserer Versicherten und unsere Beschäftigten bestmöglich schützen wollen“, sagt Jennifer Brunner von der DAK-Gesundheit Freiburg. „Als Krankenkasse mit 5,6 Millionen Versicherten und rund 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bundesweit und vielen hier in Freiburg, haben wir in dieser Krisensituation eine besondere Verantwortung.“

Die Arbeit im Servicezentrum in Freiburg geht unterdessen weiter. „Wir kümmern uns um alle Anliegen unserer Kunden per Telefon, E-Mail oder Fax.“ Nur auf persönliche Treffen und Beratungsgespräche im Servicezentrum wolle man verzichten. Wie lange diese Vorsichtsmaßnahme gelten soll, steht noch nicht fest.



Tierarztpraxis Dr. Beate Kissel

Offenburger Straße 23, Kenzingen

Auf Grund der aktuellen Situation haben wir bis auf weiteres nur noch **Terminsprechstunde**. Bitte melden Sie sich telefonisch unter **Telefon 0 76 44 / 5 59** an.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Pflege Außenanlage

Wir suchen einen rüstigen Rentner oder einen Gärtner (m/w/d) auf der Basis von 450,- € zur Pflege der Außenanlage des ZIPSE-Areals in Kenzingen.

Telefon 07644-9119 85

Gerda Wedelich



Pizza - Lieferservice Casa Rustica

Neapolitanische Pizza, Pasta, Salate, Pinsa

Bestell-Hotline: 0 78 22 - 30 07 77

Liefergebiet: Rust, Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rheinhausen

Lieferservice-Speisekarte online unter:

<https://rust.restaurant/pizzaservice/>

Lieferzeiten: täglich 17:00 Uhr - 22:00 Uhr

Die vorgegebenen Hygienestandards werden eingehalten. Das Restaurant Casa Rustica bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Casa Rustica Rust GmbH

Fischerstraße 44

77977 Rust

www.rust.restaurant

Petra Teike

Friseurhausbesuche

nach telefonischer Terminabsprache

Telefon 07643/9336225

Mobil 01711701539



Schönes Einfamilienhaus

in Top-Lage mit viel Platz in Herbolzheim/Herrengüter zu verkaufen. Baujahr 2015, Grundstück 595 qm, Wohnfläche 220 qm, von privat.

Tel. 0172 913 45 14

Wir machen nicht Ihren Frühjahrsputz,
aber wir malern Ihre Wohnung.

Malerei Manz
florian manz

Ihr Maler und mehr...!

Hauptstr. 199
D-79365 Rheinhausen
Tel.: 07643-913399
Fax: 07643-913301
Mobil: 0160 9777 4401
Email: florian.manz@t-online.de
www.malerei-manz-rheinhausen.de

Ackerland + Waldfläche

in Kenzingen zu verkaufen: 8,41 Ar + 8,18 Ar im Roßleite und 12,21 Ar Wald im Mittelal. VHB

Telefon 0 76 63 / 60 52 77

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**

stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

Steuerberatung in Rust



Gärtnerstraße 2
77977 Rust
Telefon 0 78 22/8 61 24 50

TÄTIGKEITENSCHWERPUNKTE:

- Besteuerung Ferienwohnung/ Gästehäuser
- Erstellung von Steuererklärungen
- Jahresabschlüsse
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Existenzgründung
- Vereinsbesteuerung

www.steuerberatung-pfaff.com

Steuerberatung bedeutet
Zukunft gestalten.





AUS
AKTUELLEN
ANLASS
Digital immer
informiert!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten sicherstellen, dass Sie jederzeit und im vollem Umfang über die Situation Ihrer Gemeinde informiert sind. Deshalb haben wir uns dazu entschieden, ab sofort die digitalen Ausgaben (My eBlättle) aller Heimatblätter die von uns produziert werden, bis mindestens Ende April 2020 für alle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Unter **www.myeblaettle.de**
ohne Anmeldung Ihre Ausgabe online lesen.

Sollten sich durch das Corona-Virus Einschränkungen im Geschäftsbetrieb der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ergeben, informieren wir Sie unter www.primo-stockach.de.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund.

Ihr Primo-Verlag

ROHR- & KANALREINIGUNG
KRETZSCHMAR

Rohr- und Kanalsanierung
Abfluss verstopft?
Verstopfte Rohre in Küche, Bad und WC
 Für Privathaushalte und Industrie
Herbolzheim: 076 43 - 93 714 49
www.kretzschmar-abwassertechnik.de

24 h Service

*Wir stehen Ihnen
 in Ihrer Trauer
 zur Seite*

Dorothea Müßle
 Bestattungen

- Bestattungen und Überführungen
- Einfühlsame, kompetente Unterstützung
- Erledigung aller Formalitäten
- Dekorative Gestaltung der Trauerfeier
- Vorsorgeberatung – bereits zu Lebzeiten

Erbprinzenstraße 9 · 79367 Weisweil | Jederzeit erreichbar:
 dorothea@muessle-bestattungen.de | Tel. 07646-913380


Herr Klausmann

Der ideale Zeitpunkt...
 verkaufen Sie Ihre Immobilie
 jetzt zum Höchstpreis.

Gutschein
 für eine unverbindliche und
 marktgerechte Bewertung
 Ihrer Immobilie


ENGEL & VÖLKERS
 Rufen Sie mich gerne an!
 Tel. 07641 - 95 40 76 0


LBS
Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Kilian Roser
 Tel. 07644 913336 + 01731966800
 Kilian.Roser@lbs-sw.de

Geflügelverkauf, Samstag, 28.03.20 und 09.05.20
 10.20 Uhr Niederhausen Rath. 10.30 Uhr Oberhausen Rath.
Renchtalgeflügelhof Bienek, Oberkirch, Tel. 07802/74 46



Werde Teil des Teams! Für unser neues Stadion suchen wir:

Ordner (m/w/d)

Anforderungen:

- Mindestalter: 18 Jahre
- gute Kommunikationsfähigkeit
- Einsatz bei Heimspielen des SC Freiburg
- aufmerksam und zuverlässig
- in schwierigen Situationen die Ruhe bewahren
- polizeiliches Führungszeugnis

Schicke deine vollständige Bewerbung an:
 ordnungsdienst@scfreiburg.com

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine kurzfristige
 Beschäftigung (bis max. 70 Tage im Jahr)

scfreiburg.com 

**Kapitalanleger aufgepasst:
 Mietrendite ca. 3,7% vor Steuern!
 5 Jahre Mietgarantie!**



Provisionsfreier Erwerb + 5 Jahre Mietgarantie
 vom Bauträger! Top ausgestattete, moderne
 2-3 Zi. ETWs mit Garten und Balkon in 8 FH in
Teningen-Köndringen: ca. 83 – 113 qm Wfl.,
 Bezug 12/2020, VKP ab 341.400 €.

**Schnell sein lohnt sich:
 die ersten drei Käufer erhalten einen zweiten
 KFZ-Stellplatz gratis!**


Bauen und Wohnen Karlsruhe GmbH
 Dieter Willmann
 willmann-faller-immo@t-online.de
 Tel.: 07633-9234140 (auch Sa. und So.)